

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Parsberg

Die Stadt Parsberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), sowie auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Parsberg:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Parsberg erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen durch die Benutzung des Stadtarchivs oder durch Leistungen für den Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte der Stadt Parsberg neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs Parsberg in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

1. Für die Vorlage von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Transkriptionen und für sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung 15,00 € je angefangene Halbstunde Zeitaufwand;
2. Für die Benutzung der Personenstandsbücher
 - a) bei Erteilung einer beglaubigten Kopie eines Eintrags 10,00 €
 - b) bei Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung 7,00 €
3. Die Herstellung von Fotokopien (schwarz/weiß)

je Kopie DIN A 4	0,50 €
je Kopie DIN A 3	0,80 €
4. Die Herstellung von Farbkopien

je Kopie DIN A 4	1,50 €
je Kopie DIN A 3	3,00 €

5. Elektronische Ausdrücke (schwarz/weiß)

je Ausdruck DIN A 4	0,50 €
je Ausdruck DIN A 3	0,80 €

§ 4 Verwertungsgebühren

Im Falle einer Veröffentlichung betragen die Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut (fotografische Aufnahmen, Schriftstücke und Pläne) zur kommerziellen Nutzung je Aufnahme:

1. Bei der Wiedergabe in Druckwerken	10,00 €
2. Für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen sowie die Wiedergabe auf elektronischen Medien	50,00 €

§ 5 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Fernsprech-, Postgebühren und Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für die Verpackung und Versicherung);
2. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 6 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren nach § 3 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung werden nicht erhoben:

1. für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
2. für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen).
3. Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie persönlich vorgenommen werden. Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben.
4. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
5. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentlicher Körperschaften und anderer der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.

(2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivgutes im besonderen Interesse der Stadt Parsberg liegt. Die Entscheidung hierüber wird auf Antrag des Benutzers vor der Benutzung getroffen.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse der Stadt Parsberg einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadt Parsberg kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parsberg, 26. Feb. 2010


Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die

Satzung für Aufgaben und Benützung eines Stadtarchivs und die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Parsberg

lag in der Zeit vom 01.03.2010 bis 30.03.2010 in der Verwaltung der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 26.02.2010 angeheftet und am 31.03.2010 abgenommen. Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, den 31.03.2010

STADT PARSBERG

Im Auftrag



Fuchsgruber